

Zweites Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft

Vom 26. Oktober 2007

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Urheberrechtsgesetzes

Das Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2587), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.
2. In § 20b Abs. 2 Satz 4 werden nach dem Wort „Tarifverträgen“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Betriebsvereinbarungen“ die Wörter „und gemeinsamen Vergütungsregeln“ eingefügt.
3. § 31 Abs. 4 wird aufgehoben.
4. Nach § 31 wird der folgende § 31a eingefügt:

„§ 31a Verträge über unbekannt Nutzungsarten

(1) Ein Vertrag, durch den der Urheber Rechte für unbekannt Nutzungsarten einräumt oder sich

dazu verpflichtet, bedarf der Schriftform. Der Schriftform bedarf es nicht, wenn der Urheber unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumt. Der Urheber kann diese Rechts-einräumung oder die Verpflichtung hierzu widerrufen. Das Widerrufsrecht erlischt nach Ablauf von drei Monaten, nachdem der andere die Mitteilung über die beabsichtigte Aufnahme der neuen Art der Werknutzung an den Urheber unter der ihm zuletzt bekannten Anschrift abgesendet hat.

(2) Das Widerrufsrecht entfällt, wenn sich die Parteien nach Bekanntwerden der neuen Nutzungsart auf eine Vergütung nach § 32c Abs. 1 geeinigt haben. Das Widerrufsrecht entfällt auch, wenn die Parteien die Vergütung nach einer gemeinsamen Vergütungsregel vereinbart haben. Es erlischt mit dem Tod des Urhebers.

(3) Sind mehrere Werke oder Werkbeiträge zu einer Gesamtheit zusammengefasst, die sich in der neuen Nutzungsart in angemessener Weise nur unter Verwendung sämtlicher Werke oder Werkbeiträge verwerten lässt, so kann der Urheber das Widerrufsrecht nicht wider Treu und Glauben ausüben.

- (4) Auf die Rechte nach den Absätzen 1 bis 3 kann im Voraus nicht verzichtet werden.“
5. Dem § 32a Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
„Der Urheber kann aber unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumen.“
6. Nach § 32b wird der folgende § 32c eingefügt:
 „§ 32c
 Vergütung für
 später bekannte Nutzungsarten
 (1) Der Urheber hat Anspruch auf eine gesonderte angemessene Vergütung, wenn der Vertragspartner eine neue Art der Werknutzung nach § 31a aufnimmt, die im Zeitpunkt des Vertragschlusses vereinbart, aber noch unbekannt war. § 32 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend. Der Vertragspartner hat den Urheber über die Aufnahme der neuen Art der Werknutzung unverzüglich zu unterrichten.
 (2) Hat der Vertragspartner das Nutzungsrecht einem Dritten übertragen, haftet der Dritte mit der Aufnahme der neuen Art der Werknutzung für die Vergütung nach Absatz 1. Die Haftung des Vertragspartners entfällt.
 (3) Auf die Rechte nach den Absätzen 1 und 2 kann im Voraus nicht verzichtet werden. Der Urheber kann aber unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumen.“
7. In § 42a Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„§ 63 ist entsprechend anzuwenden.“
8. In § 46 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Die öffentliche Zugänglichmachung eines für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werkes ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.“
9. § 49 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Zulässig ist die Vervielfältigung und Verbreitung einzelner Rundfunkkommentare und einzelner Artikel sowie mit ihnen im Zusammenhang veröffentlichter Abbildungen aus Zeitungen und anderen lediglich Tagesinteressen dienenden Informationsblättern in anderen Zeitungen und Informationsblättern dieser Art sowie die öffentliche Wiedergabe solcher Kommentare, Artikel und Abbildungen, wenn sie politische, wirtschaftliche oder religiöse Tagesfragen betreffen und nicht mit einem Vorbehalt der Rechte versehen sind.“
10. § 51 wird wie folgt gefasst:
 „§ 51
 Zitate
 Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck des Zitats, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. Zulässig ist dies insbesondere, wenn
 1. einzelne Werke nach der Veröffentlichung in ein selbständiges wissenschaftliches Werk zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden,
2. Stellen eines Werkes nach der Veröffentlichung in einem selbständigen Sprachwerk angeführt werden,
3. einzelne Stellen eines erschienenen Werkes der Musik in einem selbständigen Werk der Musik angeführt werden.“
11. Nach § 52a wird der folgende § 52b eingefügt:
 „§ 52b
 Wiedergabe
 von Werken an elektronischen
 Leseplätzen in öffentlichen
 Bibliotheken, Museen und Archiven
 Zulässig ist, veröffentlichte Werke aus dem Bestand öffentlich zugänglicher Bibliotheken, Museen oder Archive, die keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgen, ausschließlich in den Räumen der jeweiligen Einrichtung an eigens dafür eingerichteten elektronischen Leseplätzen zur Forschung und für private Studien zugänglich zu machen, soweit dem keine vertraglichen Regelungen entgegenstehen. Es dürfen grundsätzlich nicht mehr Exemplare eines Werkes an den eingerichteten elektronischen Leseplätzen gleichzeitig zugänglich gemacht werden, als der Bestand der Einrichtung umfasst. Für die Zugänglichmachung ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.“
12. § 53 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „hergestellte“ die Wörter „oder öffentlich zugänglich gemachte“ eingefügt.
 b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 werden nach den Wörtern „soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist“ die Wörter „und sie keinen gewerblichen Zwecken dient“ eingefügt.
 c) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „Archiv“ die Wörter „im öffentlichen Interesse tätig ist und“ eingefügt.
 d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 aa) In Nummer 1 werden die Wörter „im Schulunterricht“ durch die Wörter „zur Veranschaulichung des Unterrichts in Schulen“ und die Wörter „eine Schulklasse“ durch die Wörter „die Unterrichtsteilnehmer“ ersetzt.
 bb) Es wird folgender Satz angefügt:
 „Die Vervielfältigung eines Werkes, das für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmt ist, ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.“
 e) In Absatz 4 wird nach den Wörtern „unter den Voraussetzungen des Absatzes 2“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
 f) In Absatz 5 Satz 1 wird nach der Angabe „Absatz 2“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
 g) In Absatz 5 Satz 2 wird nach der Angabe „Absatz 2“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

13. Nach § 53 wird der folgende § 53a eingefügt:

„§ 53a

Kopienversand auf Bestellung

(1) Zulässig ist auf Einzelbestellung die Vervielfältigung und Übermittlung einzelner in Zeitungen und Zeitschriften erschienener Beiträge sowie kleiner Teile eines erschienenen Werkes im Wege des Post- oder Faxversands durch öffentliche Bibliotheken, sofern die Nutzung durch den Besteller nach § 53 zulässig ist. Die Vervielfältigung und Übermittlung in sonstiger elektronischer Form ist ausschließlich als grafische Datei und zur Veranschaulichung des Unterrichts oder für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung zulässig, soweit dies zur Verfolgung nicht gewerblicher Zwecke gerechtfertigt ist. Die Vervielfältigung und Übermittlung in sonstiger elektronischer Form ist ferner nur dann zulässig, wenn der Zugang zu den Beiträgen oder kleinen Teilen eines Werkes den Mitgliedern der Öffentlichkeit nicht offensichtlich von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl mittels einer vertraglichen Vereinbarung zu angemessenen Bedingungen ermöglicht wird.

(2) Für die Vervielfältigung und Übermittlung ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.“

14. Die §§ 54 bis 54h werden wie folgt gefasst:

„§ 54

Vergütungspflicht

(1) Ist nach der Art eines Werkes zu erwarten, dass es nach § 53 Abs. 1 bis 3 vervielfältigt wird, so hat der Urheber des Werkes gegen den Hersteller von Geräten und von Speichermedien, deren Typ allein oder in Verbindung mit anderen Geräten, Speichermedien oder Zubehör zur Vornahme solcher Vervielfältigungen benutzt wird, Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 entfällt, soweit nach den Umständen erwartet werden kann, dass die Geräte oder Speichermedien im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht zu Vervielfältigungen benutzt werden.

§ 54a

Vergütungshöhe

(1) Maßgebend für die Vergütungshöhe ist, in welchem Maß die Geräte und Speichermedien als Typen tatsächlich für Vervielfältigungen nach § 53 Abs. 1 bis 3 genutzt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, inwieweit technische Schutzmaßnahmen nach § 95a auf die betreffenden Werke angewendet werden.

(2) Die Vergütung für Geräte ist so zu gestalten, dass sie auch mit Blick auf die Vergütungspflicht für in diesen Geräten enthaltene Speichermedien oder andere, mit diesen funktionell zusammenwirkende Geräte oder Speichermedien insgesamt angemessen ist.

(3) Bei der Bestimmung der Vergütungshöhe sind die nutzungsrelevanten Eigenschaften der

Geräte und Speichermedien, insbesondere die Leistungsfähigkeit von Geräten sowie die Speicherkapazität und Mehrfachbeschreibbarkeit von Speichermedien, zu berücksichtigen.

(4) Die Vergütung darf Hersteller von Geräten und Speichermedien nicht unzumutbar beeinträchtigen; sie muss in einem wirtschaftlich angemessenen Verhältnis zum Preisniveau des Geräts oder des Speichermediums stehen.

§ 54b

Vergütungspflicht
des Händlers oder Importeurs

(1) Neben dem Hersteller haftet als Gesamtschuldner, wer die Geräte oder Speichermedien in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gewerblich einführt oder wiedereinführt oder wer mit ihnen handelt.

(2) Einführer ist, wer die Geräte oder Speichermedien in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder verbringen lässt. Liegt der Einfuhr ein Vertrag mit einem Gebietsfremden zugrunde, so ist Einführer nur der im Geltungsbereich dieses Gesetzes ansässige Vertragspartner. Wer lediglich als Spediteur oder Frachtführer oder in einer ähnlichen Stellung bei dem Verbringen der Waren tätig wird, ist nicht Einführer. Wer die Gegenstände aus Drittländern in eine Freizone oder in ein Freilager nach Artikel 166 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. EG Nr. L 302 S. 1) verbringt oder verbringen lässt, ist als Einführer nur anzusehen, wenn die Gegenstände in diesem Bereich gebraucht oder wenn sie in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden.

- (3) Die Vergütungspflicht des Händlers entfällt,
1. soweit ein zur Zahlung der Vergütung Verpflichteter, von dem der Händler die Geräte oder die Speichermedien bezieht, an einen Gesamtvertrag über die Vergütung gebunden ist oder
 2. wenn der Händler Art und Stückzahl der bezogenen Geräte und Speichermedien und seine Bezugsquelle der nach § 54h Abs. 3 bezeichneten Empfangsstelle jeweils zum 10. Januar und 10. Juli für das vorangegangene Kalenderhalbjahr schriftlich mitteilt.

§ 54c

Vergütungspflicht
des Betreibers von Ablichtungsgeräten

(1) Werden Geräte der in § 54 Abs. 1 genannten Art, die im Weg der Ablichtung oder in einem Verfahren vergleichbarer Wirkung vervielfältigen, in Schulen, Hochschulen sowie Einrichtungen der Berufsbildung oder der sonstigen Aus- und Weiterbildung (Bildungseinrichtungen), Forschungseinrichtungen, öffentlichen Bibliotheken oder in Einrichtungen betrieben, die Geräte für die entgeltliche Herstellung von Ablichtungen bereithalten, so hat der Urheber auch gegen den Betreiber des Geräts einen Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung.

(2) Die Höhe der von dem Betreiber insgesamt geschuldeten Vergütung bemisst sich nach der Art und dem Umfang der Nutzung des Geräts, die nach den Umständen, insbesondere nach dem Standort und der üblichen Verwendung, wahrscheinlich ist.

§ 54d

Hinweispflicht

Soweit nach § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 des Umsatzsteuergesetzes eine Verpflichtung zur Erteilung einer Rechnung besteht, ist in Rechnungen über die Veräußerung oder ein sonstiges Inverkehrbringen der in § 54 Abs. 1 genannten Geräte oder Speichermedien auf die auf das Gerät oder Speichermedium entfallende Urhebervergütung hinzuweisen.

§ 54e

Meldepflicht

(1) Wer Geräte oder Speichermedien in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gewerblich einführt oder wiedereinführt, ist dem Urheber gegenüber verpflichtet, Art und Stückzahl der eingeführten Gegenstände der nach § 54h Abs. 3 bezeichneten Empfangsstelle monatlich bis zum zehnten Tag nach Ablauf jedes Kalendermonats schriftlich mitzuteilen.

(2) Kommt der Meldepflichtige seiner Meldepflicht nicht, nur unvollständig oder sonst unrichtig nach, kann der doppelte Vergütungssatz verlangt werden.

§ 54f

Auskunftspflicht

(1) Der Urheber kann von dem nach § 54 oder § 54b zur Zahlung der Vergütung Verpflichteten Auskunft über Art und Stückzahl der im Geltungsbereich dieses Gesetzes veräußerten oder in Verkehr gebrachten Geräte und Speichermedien verlangen. Die Auskunftspflicht des Händlers erstreckt sich auch auf die Benennung der Bezugsquellen; sie besteht auch im Fall des § 54b Abs. 3 Nr. 1. § 26 Abs. 6 gilt entsprechend.

(2) Der Urheber kann von dem Betreiber eines Geräts in einer Einrichtung im Sinne des § 54c Abs. 1 die für die Bemessung der Vergütung erforderliche Auskunft verlangen.

(3) Kommt der zur Zahlung der Vergütung Verpflichtete seiner Auskunftspflicht nicht, nur unvollständig oder sonst unrichtig nach, so kann der doppelte Vergütungssatz verlangt werden.

§ 54g

Kontrollbesuch

Soweit dies für die Bemessung der vom Betreiber nach § 54c geschuldeten Vergütung erforderlich ist, kann der Urheber verlangen, dass ihm das Betreten der Betriebs- und Geschäftsräume des Betreibers, der Geräte für die entgeltliche Herstellung von Ablichtungen bereithält, während der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeit gestattet

wird. Der Kontrollbesuch muss so ausgeübt werden, dass vermeidbare Betriebsstörungen unterbleiben.

§ 54h

Verwertungsgesellschaften; Handhabung der Mitteilungen

(1) Die Ansprüche nach den §§ 54 bis 54c, 54e Abs. 2, §§ 54f und 54g können nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

(2) Jedem Berechtigten steht ein angemessener Anteil an den nach den §§ 54 bis 54c gezahlten Vergütungen zu. Soweit Werke mit technischen Maßnahmen gemäß § 95a geschützt sind, werden sie bei der Verteilung der Einnahmen nicht berücksichtigt.

(3) Für Mitteilungen nach § 54b Abs. 3 und § 54e haben die Verwertungsgesellschaften dem Deutschen Patent- und Markenamt eine gemeinsame Empfangsstelle zu bezeichnen. Das Deutsche Patent- und Markenamt gibt diese im Bundesanzeiger bekannt.

(4) Das Deutsche Patent- und Markenamt kann Muster für die Mitteilungen nach § 54b Abs. 3 Nr. 2 und § 54e im Bundesanzeiger oder im elektronischen Bundesanzeiger bekannt machen. Werden Muster bekannt gemacht, sind diese zu verwenden.

(5) Die Verwertungsgesellschaften und die Empfangsstelle dürfen die gemäß § 54b Abs. 3 Nr. 2, den §§ 54e und 54f erhaltenen Angaben nur zur Geltendmachung der Ansprüche nach Absatz 1 verwenden.“

15. § 63 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „§§ 45a bis 48, 50, 51, 58 und 59“ durch die Angabe „§§ 45a bis 48, 50, 51, 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 sowie der §§ 58 und 59“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird gestrichen.

16. § 63a Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie können im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft oder zusammen mit der Einräumung des Verlagsrechts dem Verleger abgetreten werden, wenn dieser sie durch eine Verwertungsgesellschaft wahrnehmen lässt, die Rechte von Verlegern und Urhebern gemeinsam wahrnimmt.“

16a. § 71 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „45 bis 63“ durch die Angabe „44a bis 63“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Die Frist ist nach § 69 zu berechnen.“

17. § 79 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die §§ 31, 32 bis 32b, 33 bis 42 und 43 sind entsprechend anzuwenden.“

17a. In § 81 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 1 bis 3 und 5“ gestrichen.

17b. In § 85 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „Abs. 1 bis 3 und 5“ gestrichen.

18. § 87 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „Abs. 1 bis 3 und 5“ gestrichen.
 - Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
„Auf Verlangen des Kabelunternehmens oder des Sendeunternehmens ist der Vertrag gemeinsam mit den in Bezug auf die Kabelweiterleitung anspruchsberechtigten Verwertungsgesellschaften zu schließen, sofern nicht ein die Ablehnung eines gemeinsamen Vertragsschlusses sachlich rechtfertigender Grund besteht.“
19. In § 88 Abs. 1 wird das Wort „bekannt“ gestrichen und folgender Satz angefügt:
„§ 31a Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 bis 4 findet keine Anwendung.“
20. In § 89 Abs. 1 wird das Wort „bekannt“ gestrichen und folgender Satz angefügt:
„§ 31a Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 bis 4 findet keine Anwendung.“
- 20a. In § 94 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „Abs. 1 bis 3 und 5“ gestrichen.
21. Nach § 137k wird der folgende § 137l eingefügt:
„§ 137l

Übergangsregelung für neue Nutzungsarten

(1) Hat der Urheber zwischen dem 1. Januar 1966 und dem 1. Januar 2008 einem anderen alle wesentlichen Nutzungsrechte ausschließlich sowie räumlich und zeitlich unbegrenzt eingeräumt, gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unbekanntes Nutzungsrechte als dem anderen ebenfalls eingeräumt, sofern der Urheber nicht dem anderen gegenüber der Nutzung widerspricht. Der Widerspruch kann für Nutzungsarten, die am 1. Januar 2008 bereits bekannt sind, nur innerhalb eines Jahres erfolgen. Im Übrigen erlischt das Widerspruchsrecht nach Ablauf von drei Monaten, nachdem der andere die Mitteilung über die beabsichtigte Aufnahme der neuen Art der Werknutzung an den Urheber unter der ihm zuletzt bekannten Anschrift abgesendet hat. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für zwischenzeitlich bekannt gewordene Nutzungsrechte, die der Urheber bereits einem Dritten eingeräumt hat.

(2) Hat der andere sämtliche ihm ursprünglich eingeräumte Nutzungsrechte einem Dritten übertragen, so gilt Absatz 1 für den Dritten entsprechend. Erklärt der Urheber den Widerspruch gegenüber seinem ursprünglichen Vertragspartner, hat ihm dieser unverzüglich alle erforderlichen Auskünfte über den Dritten zu erteilen.

(3) Das Widerspruchsrecht nach den Absätzen 1 und 2 entfällt, wenn die Parteien über eine zwischenzeitlich bekannt gewordene Nutzungsart eine ausdrückliche Vereinbarung geschlossen haben.

(4) Sind mehrere Werke oder Werkbeiträge zu einer Gesamtheit zusammengefasst, die sich in der neuen Nutzungsart in angemessener Weise nur unter Verwendung sämtlicher Werke oder Werkbeiträge verwerten lässt, so kann der Urheber

das Widerspruchsrecht nicht wider Treu und Glauben ausüben.

(5) Der Urheber hat Anspruch auf eine gesonderte angemessene Vergütung, wenn der andere eine neue Art der Werknutzung nach Absatz 1 aufnimmt, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch unbekannt war. § 32 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. Hat der Vertragspartner das Nutzungsrecht einem Dritten übertragen, haftet der Dritte mit der Aufnahme der neuen Art der Werknutzung für die Vergütung. Die Haftung des anderen entfällt.“

22. Die Anlage (zu § 54d Abs. 1) wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes

Das Urheberrechtswahrnehmungsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1294), zuletzt geändert durch Artikel 108 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), wird wie folgt geändert:

- § 13 Abs. 4 wird aufgehoben.
- Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a

Tarife für Geräte und Speichermedien; Transparenz

(1) Die Höhe der Vergütung für Geräte und Speichermedien bestimmt sich nach § 54a des Urheberrechtsgesetzes. Vor Aufstellung der Tarife für Geräte und Speichermedien hat die Verwertungsgesellschaft mit den Verbänden der betroffenen Hersteller über die angemessene Vergütungshöhe und den Abschluss eines Gesamtvertrages zu verhandeln. Scheitern die Gesamtvertragsverhandlungen, so können Verwertungsgesellschaften in Abweichung von § 13 Tarife über die Vergütung nach § 54a des Urheberrechtsgesetzes erst nach Vorliegen der empirischen Untersuchungen gemäß § 14 Abs. 5a aufstellen.

(2) Die Verwertungsgesellschaft unterrichtet ihre Partner aus Gesamtverträgen über ihre Einnahmen aus der Pauschalvergütung und deren Verwendung nach Empfängergruppen.“

- Der bisherige § 13a wird § 13b.
- Der bisherige § 13b wird § 13c und wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden die Angabe „§ 54a Abs. 1 oder 2“ durch die Angabe „§ 54c Abs. 1“ und die Angabe „oder 94 Abs. 5“ durch die Angabe „ , § 94 Abs. 4 oder § 137l Abs. 5“ ersetzt.

- § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a wird nach dem Wort „sind,“ das Wort „oder“ gestrichen.

bb) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:

„b) die Vergütungspflicht nach § 54 oder § 54c des Urheberrechtsgesetzes oder“.

- cc) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.
- b) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Sie werden vom Bundesministerium der Justiz für einen bestimmten Zeitraum, der mindestens ein Jahr beträgt, berufen; Wiederberufung ist zulässig.“
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) Bei der Schiedsstelle können mehrere Kammern gebildet werden. Die Besetzung der Kammern bestimmt sich nach Absatz 2 Satz 2 bis 4. Die Geschäftsverteilung zwischen den Kammern wird durch den Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts geregelt.“
- d) Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden die Absätze 4 bis 8.
- e) Nach dem neuen Absatz 5 werden folgende Absätze 5a und 5b eingefügt:
„(5a) Im Verfahren nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c hat die Schiedsstelle die nach § 54a Abs. 1 des Urheberrechtsgesetzes maßgebliche Nutzung durch empirische Untersuchungen zu ermitteln.
(5b) In Streitfällen über die Vergütungspflicht nach § 54 des Urheberrechtsgesetzes erhalten bundesweite Dachorganisationen der mit öffentlichen Mitteln geförderten Verbraucherverbände Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme.“
5. § 14a Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Schiedsstelle hat den Beteiligten innerhalb eines Jahres nach Anrufung einen Einigungsvorschlag zu machen. Nach Ablauf dieses Zeitraums kann das Verfahren vor der Schiedsstelle mit Zustimmung aller Beteiligten für jeweils ein halbes Jahr fortgesetzt werden. Der Einigungsvorschlag ist zu begründen und von sämtlichen für den Streitfall zuständigen Mitgliedern der Schiedsstelle zu unterschreiben. Auf die Möglichkeit des Widerspruchs und auf die Folgen bei Versäumung der Widerspruchsfrist ist in dem Einigungsvorschlag hinzuweisen. Der Einigungsvorschlag ist den Parteien zuzustellen.“
- 5a. § 14c wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „Buchstabe b“ durch die Angabe „Buchstabe c“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Satz 2 bis 4“ durch die Angabe „Satz 3 bis 5“ ersetzt.
6. Nach § 14d wird folgender § 14e eingefügt:
„§ 14e
Aussetzung
Die Schiedsstelle kann Verfahren nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a oder b aussetzen, bis sie in einem anhängigen Verfahren nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c einen Einigungsvorschlag gemacht hat. Während der Aussetzung ist die Frist zur Unterbreitung eines Einigungsvorschlages nach § 14a Abs. 2 Satz 1 und § 16 Abs. 1 gehemmt.“
7. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „oder nicht innerhalb des Verfahrenszeitraums nach § 14a Abs. 2 Satz 1 und 2 abgeschlossen wurde“ eingefügt.
- b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Über Ansprüche auf Abschluss oder Änderung eines Gesamtvertrages (§ 12), eines Vertrages nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 und Streitfälle nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b entscheidet ausschließlich das für den Sitz der Schiedsstelle zuständige Oberlandesgericht im ersten Rechtszug.“
8. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:
„§ 17a
Freiwillige Schlichtung
(1) In Streitfällen über die Vergütungspflicht nach § 54 des Urheberrechtsgesetzes findet auf Wunsch der Beteiligten statt der Anrufung der Schiedsstelle ein Schlichtungsverfahren statt.
(2) Der Schlichter wird vom Bundesministerium der Justiz berufen, wenn die Beteiligten ihn einvernehmlich vorschlagen oder um die Benennung eines Schlichters bitten. Er übt sein Amt unparteiisch und unabhängig aus. Seine Vergütung und Kosten tragen die Beteiligten zu gleichen Teilen. Ihre eigenen Kosten tragen die Beteiligten selbst, es sei denn, in der Vereinbarung zur Streitbeilegung wird eine andere Regelung getroffen.
(3) Der Schlichter bestimmt das Verfahren in Abstimmung mit den Beteiligten nach pflichtgemäßem Ermessen. Er erörtert und klärt mit den Beteiligten den Sach- und Streitstand und wirkt auf eine einvernehmliche Lösung hin. Auf der Grundlage der Schlichtungsverhandlung unterbreitet er den Beteiligten einen Vorschlag zur Streitbeilegung.
(4) Jeder Beteiligte kann die Schlichtung jederzeit für gescheitert erklären und die Schiedsstelle anrufen.
(5) Wird vor dem Schlichter eine Vereinbarung zur Streitbeilegung geschlossen, so ist diese schriftlich niederzulegen und von den Parteien zu unterschreiben. Der Schlichter bestätigt den Abschluss mit seiner Unterschrift. Die Beteiligten erhalten eine Abschrift der Vereinbarung. Aus der vor dem Schlichter abgeschlossenen Vereinbarung findet die Zwangsvollstreckung statt; § 797a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.“
9. § 27 wird wie folgt gefasst:
„§ 27
Übergangsregelung zum
Zweiten Gesetz zur Regelung des
Urheberrechts in der Informationsgesellschaft
Für das Zweite Gesetz zur Regelung des
Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom
26. Oktober 2007 gilt folgende Übergangsregelung:
(1) Die Vergütungssätze, die in Gesamtverträgen vor dem 31. Dezember 2007 vereinbart worden sind, gelten als Tarife weiter, bis sie durch neue Vergütungssätze ersetzt werden, längstens aber bis zum 1. Januar 2010. Satz 1 gilt entsprechend für

Tarife, die eine Verwertungsgesellschaft vor dem 31. Dezember 2007 aufgestellt hat. Satz 1 gilt entsprechend auch für die in der Anlage zu § 54d Abs. 1 des Urheberrechtsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung bestimmten Sätze, soweit sie an diesem Tag angewendet wurden.

(2) § 14 ist auf Verfahren, die am 1. Januar 2008 bei der Schiedsstelle bereits anhängig sind, mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Jahresfrist nach § 14a Abs. 2 mit dem Inkrafttreten des genannten Gesetzes beginnt.

(3) § 16 Abs. 4 Satz 1 ist auf Verfahren, die am 1. Januar 2008 bereits beim Landgericht anhängig sind, nicht anzuwenden.“

Artikel 3

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium der Justiz kann den Wortlaut des Urheberrechtsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 26. Oktober 2007

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin der Justiz
Brigitte Zypries

Anlage

(zu Artikel 1 Nr. 1)

Inhaltsübersicht		Abschnitt 5	
Teil 1		Rechtsverkehr im Urheberrecht	
Urheberrecht		Unterabschnitt 1	
Abschnitt 1		Rechtsnachfolge in das Urheberrecht	
Allgemeines		§ 28 Vererbung des Urheberrechts	
§ 1	Allgemeines	§ 29	Rechtsgeschäfte über das Urheberrecht
		§ 30	Rechtsnachfolger des Urhebers
Abschnitt 2		Unterabschnitt 2	
Das Werk		Nutzungsrechte	
§ 2	Geschützte Werke	§ 31	Einräumung von Nutzungsrechten
§ 3	Bearbeitungen	§ 31a	Verträge über unbekannte Nutzungsarten
§ 4	Sammelwerke und Datenbankwerke	§ 32	Angemessene Vergütung
§ 5	Amtliche Werke	§ 32a	Weitere Beteiligung des Urhebers
§ 6	Veröffentlichte und erschienene Werke	§ 32b	Zwingende Anwendung
		§ 32c	Vergütung für später bekannte Nutzungsarten
		§ 33	Weiterwirkung von Nutzungsrechten
		§ 34	Übertragung von Nutzungsrechten
§ 7	Urheber	§ 35	Einräumung weiterer Nutzungsrechte
§ 8	Miturheber	§ 36	Gemeinsame Vergütungsregeln
§ 9	Urheber verbundener Werke	§ 36a	Schlichtungsstelle
§ 10	Vermutung der Urheberschaft	§ 37	Verträge über die Einräumung von Nutzungsrechten
		§ 38	Beiträge zu Sammlungen
		§ 39	Änderungen des Werkes
		§ 40	Verträge über künftige Werke
		§ 41	Rückrufsrecht wegen Nichtausübung
		§ 42	Rückrufsrecht wegen gewandelter Überzeugung
		§ 42a	Zwangslizenz zur Herstellung von Tonträgern
		§ 43	Urheber in Arbeits- oder Dienstverhältnissen
		§ 44	Veräußerung des Originals des Werkes
Abschnitt 3		Abschnitt 6	
Der Urheber		Schranken des Urheberrechts	
Abschnitt 4		Unterabschnitt 1	
Inhalt des Urheberrechts		Allgemeines	
§ 11	Allgemeines		
Unterabschnitt 2			
Urheberpersönlichkeitsrecht			
§ 12	Veröffentlichungsrecht	§ 44a	Vorübergehende Vervielfältigungshandlungen
§ 13	Anerkennung der Urheberschaft	§ 45	Rechtspflege und öffentliche Sicherheit
§ 14	Entstellung des Werkes	§ 45a	Behinderte Menschen
		§ 46	Sammlungen für Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch
Unterabschnitt 3		§ 47	Schulfunksendungen
Verwertungsrechte		§ 48	Öffentliche Reden
§ 15	Allgemeines	§ 49	Zeitungsartikel und Rundfunkkommentare
§ 16	Vervielfältigungsrecht	§ 50	Berichterstattung über Tagesereignisse
§ 17	Verbreitungsrecht	§ 51	Zitate
§ 18	Ausstellungsrecht	§ 52	Öffentliche Wiedergabe
§ 19	Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht	§ 52a	Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung
§ 19a	Recht der öffentlichen Zugänglichmachung	§ 52b	Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven
§ 20	Senderecht	§ 53	Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch
§ 20a	Europäische Satellitensendung	§ 53a	Kopienversand auf Bestellung
§ 20b	Kabelweitersendung	§ 54	Vergütungspflicht
§ 21	Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger	§ 54a	Vergütungshöhe
§ 22	Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung	§ 54b	Vergütungspflicht des Händlers oder Importeurs
§ 23	Bearbeitungen und Umgestaltungen	§ 54c	Vergütungspflicht des Betreibers von Ablichtungsgeräten
§ 24	Freie Benutzung	§ 54d	Hinweispflicht
		§ 54e	Meldepflicht
Unterabschnitt 4		§ 54f	Auskunftspflicht
Sonstige Rechte des Urhebers		§ 54g	Kontrollbesuch
§ 25	Zugang zu Werkstücken		
§ 26	Folgerecht		
§ 27	Vergütung für Vermietung und Verleihen		

- § 54h Verwertungsgesellschaften; Handhabung der Mitteilungen
 § 55 Vervielfältigung durch Sendunternehmen
 § 55a Benutzung eines Datenbankwerkes
 § 56 Vervielfältigung und öffentliche Wiedergabe in Geschäftsbetrieben
 § 57 Unwesentliches Beiwerk
 § 58 Werke in Ausstellungen, öffentlichem Verkauf und öffentlich zugänglichen Einrichtungen
 § 59 Werke an öffentlichen Plätzen
 § 60 Bildnisse
 § 61 (weggefallen)
 § 62 Änderungsverbot
 § 63 Quellenangabe
 § 63a Gesetzliche Vergütungsansprüche

Abschnitt 7

Dauer des Urheberrechts

- § 64 Allgemeines
 § 65 Miturheber, Filmwerke
 § 66 Anonyme und pseudonyme Werke
 § 67 Lieferungswerke
 § 68 (weggefallen)
 § 69 Berechnung der Fristen

Abschnitt 8

Besondere

Bestimmungen für Computerprogramme

- § 69a Gegenstand des Schutzes
 § 69b Urheber in Arbeits- und Dienstverhältnissen
 § 69c Zustimmungsbefürdige Handlungen
 § 69d Ausnahmen von den zustimmungsbefürdigen Handlungen
 § 69e Dekompilierung
 § 69f Rechtsverletzungen
 § 69g Anwendung sonstiger Rechtsvorschriften; Vertragsrecht

Teil 2

Verwandte Schutzrechte

Abschnitt 1

Schutz bestimmter Ausgaben

- § 70 Wissenschaftliche Ausgaben
 § 71 Nachgelassene Werke

Abschnitt 2

Schutz der Lichtbilder

- § 72 Lichtbilder

Abschnitt 3

Schutz des ausübenden Künstlers

- § 73 Ausübender Künstler
 § 74 Anerkennung als ausübender Künstler
 § 75 Beeinträchtigungen der Darbietung
 § 76 Dauer der Persönlichkeitsrechte
 § 77 Aufnahme, Vervielfältigung und Verbreitung
 § 78 Öffentliche Wiedergabe
 § 79 Nutzungsrechte
 § 80 Gemeinsame Darbietung mehrerer ausübender Künstler
 § 81 Schutz des Veranstalters
 § 82 Dauer der Verwertungsrechte
 § 83 Schranken der Verwertungsrechte
 § 84 (weggefallen)

Abschnitt 4

Schutz des Herstellers von Tonträgern

- § 85 Verwertungsrechte
 § 86 Anspruch auf Beteiligung

Abschnitt 5

Schutz des Sendunternehmens

- § 87 Sendunternehmen

Abschnitt 6

Schutz des Datenbankherstellers

- § 87a Begriffsbestimmungen
 § 87b Rechte des Datenbankherstellers
 § 87c Schranken des Rechts des Datenbankherstellers
 § 87d Dauer der Rechte
 § 87e Verträge über die Benutzung einer Datenbank

Teil 3

Besondere Bestimmungen für Filme

Abschnitt 1

Filmwerke

- § 88 Recht zur Verfilmung
 § 89 Rechte am Filmwerk
 § 90 Einschränkung der Rechte
 § 91 (weggefallen)
 § 92 Ausübende Künstler
 § 93 Schutz gegen Entstellung; Namensnennung
 § 94 Schutz des Filmherstellers

Abschnitt 2

Laufbilder

- § 95 Laufbilder

Teil 4

Gemeinsame Bestimmungen für Urheberrecht und verwandte Schutzrechte

Abschnitt 1

Ergänzende Schutzbestimmungen

- § 95a Schutz technischer Maßnahmen
 § 95b Durchsetzung von Schrankenbestimmungen
 § 95c Schutz der zur Rechtswahrnehmung erforderlichen Informationen
 § 95d Kennzeichnungspflichten
 § 96 Verwertungsverbot

Abschnitt 2

Rechtsverletzungen

Unterabschnitt 1

Bürgerlich-rechtliche Vorschriften; Rechtsweg

- § 97 Anspruch auf Unterlassung und Schadenersatz
 § 98 Anspruch auf Vernichtung oder Überlassung der Vervielfältigungsstücke
 § 99 Anspruch auf Vernichtung oder Überlassung der Vorrichtungen
 § 100 Haftung des Inhabers eines Unternehmens
 § 101 Ausnahmen
 § 101a Anspruch auf Auskunft hinsichtlich Dritter
 § 102 Verjährung
 § 103 Bekanntmachung des Urteils
 § 104 Rechtsweg
 § 105 Gerichte für Urheberrechtsstreitsachen

	Unterabschnitt 2	§ 121	Ausländische Staatsangehörige
	Straf- und Bußgeldvorschriften	§ 122	Staatenlose
§ 106	Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke	§ 123	Ausländische Flüchtlinge
§ 107	Unzulässiges Anbringen der Urheberbezeichnung		
§ 108	Unerlaubte Eingriffe in verwandte Schutzrechte		Unterabschnitt 2
§ 108a	Gewerbsmäßige unerlaubte Verwertung		Verwandte Schutzrechte
§ 108b	Unerlaubte Eingriffe in technische Schutzmaßnahmen und zur Rechtswahrnehmung erforderliche Informationen	§ 124	Wissenschaftliche Ausgaben und Lichtbilder
§ 109	Strafantrag	§ 125	Schutz des ausübenden Künstlers
§ 110	Einziehung	§ 126	Schutz des Herstellers von Tonträgern
§ 111	Bekanntgabe der Verurteilung	§ 127	Schutz des Sendunternehmens
§ 111a	Bußgeldvorschriften	§ 127a	Schutz des Datenbankherstellers
		§ 128	Schutz des Filmherstellers
	Unterabschnitt 3		
	Vorschriften über Maßnahmen der Zollbehörde		
§ 111b	Maßnahmen der Zollbehörden		Abschnitt 2
			Übergangsbestimmungen
	Abschnitt 3		
	Zwangsvollstreckung	§ 129	Werke
	Unterabschnitt 1	§ 130	Übersetzungen
	Allgemeines	§ 131	Vertonte Sprachwerke
§ 112	Allgemeines	§ 132	Verträge
		§ 133	(weggefallen)
	Unterabschnitt 2	§ 134	Urheber
	Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen den Urheber	§ 135	Inhaber verwandter Schutzrechte
§ 113	Urheberrecht	§ 135a	Berechnung der Schutzfrist
§ 114	Originale von Werken	§ 136	Vervielfältigung und Verbreitung
		§ 137	Übertragung von Rechten
	Unterabschnitt 3	§ 137a	Lichtbildwerke
	Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen den Rechtsnachfolger des Urhebers	§ 137b	Bestimmte Ausgaben
§ 115	Urheberrecht	§ 137c	Ausübende Künstler
§ 116	Originale von Werken	§ 137d	Computerprogramme
§ 117	Testamentsvollstrecker	§ 137e	Übergangsregelung bei Umsetzung der Richtlinie 92/100/EWG
		§ 137f	Übergangsregelung bei Umsetzung der Richtlinie 93/98/EWG
	Unterabschnitt 4	§ 137g	Übergangsregelung bei Umsetzung der Richtlinie 96/9/EG
	Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen den Verfasser wissenschaftlicher Ausgaben und gegen den Lichtbildner	§ 137h	Übergangsregelung bei Umsetzung der Richtlinie 93/83/EWG
§ 118	Entsprechende Anwendung	§ 137i	Übergangsregelung zum Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts
		§ 137j	Übergangsregelung aus Anlass der Umsetzung der Richtlinie 2001/29/EG
	Unterabschnitt 5	§ 137k	Übergangsregelung zur öffentlichen Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung
	Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in bestimmte Vorrichtungen	§ 137l	Übergangsregelung für neue Nutzungsarten
§ 119	Zwangsvollstreckung in bestimmte Vorrichtungen		
	Teil 5		Abschnitt 3
	Anwendungsbereich, Übergangs- und Schlussbestimmungen		Schlussbestimmungen
	Abschnitt 1	§ 138	Register anonymer und pseudonymer Werke
	Anwendungsbereich des Gesetzes	§ 139	Änderung der Strafprozessordnung
	Unterabschnitt 1	§ 140	Änderung des Gesetzes über das am 6. September 1952 unterzeichnete Welturheberrechtsabkommen
	Urheberrecht	§ 141	Aufgehobene Vorschriften
§ 120	Deutsche Staatsangehörige und Staatsangehörige anderer EU-Staaten und EWR-Staaten	§ 142	(weggefallen)
		§ 143	Inkrafttreten